

vom 5. April 2019

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2018/8 hat die Vorlage des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen betreffend die Schaffung eines Gesetzes über Pärke von nationaler Bedeutung im Kanton Schaffhausen (Kantonales Parkgesetz) der Amtsdruckschrift 18-94 in einer Sitzung beraten. Die Vorlage wurde vom zuständigen Regierungsrat Ernst Landolt in Begleitung von Daniel Sattler, Departementssekretär (VD) und Alexandra Boller, wissenschaftliche Mitarbeiterin Recht (Wirtschaftsamt), vertreten. Für die Administration und Protokollierung war Luzian Kohlberg verantwortlich.

1 Ausgangslage

Das Ziel des Regionalen Naturparks ist die Förderung einer nachhaltigen Wirtschaft innerhalb der Parkgemeinden. Einerseits stellt sich der Park als Wirtschaftsförderungsinstrument dar, andererseits liegt das Augenmerk aber auch auf der Biodiversität sowie dem Erhalt der Naturlandschaften. Heute zählt der Regionale Naturpark Schaffhausen 13 Schaffhauser Gemeinden als Mitglieder. Als Träger des Naturparks erbringen diese Gemeinden jährliche Pro-Kopf-Beiträge von rund 120'000 Franken sowie weitere geldwerte Leistungen im Wert von rund 180'000 Franken. Unter der Voraussetzung, dass neben den Trägergemeinden auch der Kanton einen angemessenen Beitrag an den Naturpark leistet, steuert der Bund ebenfalls massgebliche Mittel von aktuell 550'000 Franken jährlich bei. Der Kanton entrichtet derzeit im Rahmen der Regional- und Standortentwicklung einen Beitrag von jährlich 300'000 Franken. Mit der vorliegenden Gesetzesvorlage soll der Kantonsbeitrag verbindlich geregelt werden.

2 Eintreten

Eintreten war unbestritten und wurde von der Kommission ohne Gegenstimme beschlossen.

3 Beratung der Vorlage

Die Kommission hat sich eingehend mit der Vorlage des Regierungsrates auseinandergesetzt. Dabei wurde von einer deutlichen Mehrheit die Einschätzung geteilt, dass der Regionale Naturpark sowohl in wirtschaftlicher Hinsicht, als auch bezüglich Naturschutz und kultureller Identität der Region einen Mehrwert bringt. Einzelne Mitglieder der Kommission stellten das Ausmass des wirtschaftlichen Mehrwerts beziehungsweise das Kosten-Nutzen-Verhältnis infrage und kritisierten zudem den Zeitpunkt der Vorlage, beziehungsweise, dass diese nicht vor Beginn der Betriebsphase beraten wurde. Dem wurde entgegengehalten, dass es wenig Sinn gemacht hätte, ein Gesetz zur Unterstützung des Naturparks zu schaffen, bevor alle Voraussetzungen erfüllt waren und die Betriebsphase läuft.

Art. 5 Abs. 3

Die Frage, wie die Kantonsbeiträge festzulegen seien, wurde von der Kommission intensiv beraten. Insbesondere wurde in Erwägung gezogen, einen minimalen Sockelbeitrag festzulegen. Dazu wurde ein Antrag gestellt, wonach der Kantonsbeitrag das 2.5-fache der Gemeindebeiträge, mindestens aber 300'000 Franken betragen soll. Im Gegenzug wurde beantragt, den Kantonsbeitrag gar nicht an die Beiträge der Trägergemeinden zu knüpfen und fix mit 300'000 Franken festzusetzen.

Der Antrag auf Festlegung eines Minimalbeitrages wurde im Laufe der Beratung zurückgezogen. Die Begründung lautete, dass gesetzliche Regelungen auch bei veränderten Verhältnissen funktionieren müssen und kein auf den aktuellen Naturpark zugeschnittener Sockelbeitrag geschaffen werden soll. Am Antrag auf die Festlegung eines fixen Kantonsbeitrages in der Höhe von 300'000 Franken wurde festgehalten.

Die Kommission lehnte den Antrag, einen fixen Kantonsbeitrag in der Höhe von 300'000 Franken festzusetzen, mit 7 : 2 Stimmen ab.

Art. 8 Abs. 1

Mit der Begründung, dass der Regionale Naturpark gemeindeweise eingeführt worden sei, wurde beantragt, der Stimmbevölkerung des gesamten Kantons mittels obligatorischem Referendum Gelegenheit zu geben, sich zum Park zu äussern. Eine allfällig gewonnene Volksabstimmung würde zudem die Legitimation des Parks stärken.

Dem wurde entgegengehalten, dass der Regionale Naturpark bereits in den 13 Trägergemeinden demokratisch legitimiert worden sei. Die Kantonsbeiträge seien nicht unverhältnismässig hoch, sodass sie keine obligatorische Volksabstimmung legitimieren. Auch konnten keine weiteren substantziellen Punkte vorgebracht werden, die eine solche nötig machen würden. Zu guter Letzt sei der Kantonsrat auch gewählt worden, um gerade solche Entscheide mit einer 4/5-Mehrheit selber zu fällen und nicht mittels automatischer Volksabstimmung an das Volk zurückdelegieren zu müssen.

Mit 6 : 2 Stimmen bei einer Enthaltung lehnte die Kommission den Antrag, die Vorlage dem obligatorischen Referendum zu unterstellen, ab.

4 Schlussabstimmung

Mit 6 : 3 Stimmen beschliesst die Spezialkommission 2018/8, dem Kantonsrat Schaffhausen die Vorlage betreffend Schaffung eines Gesetzes über Pärke von nationaler Bedeutung im Kanton Schaffhausen zur Annahme zu empfehlen.

Für die Spezialkommission:

Stefan Lacher (Kommissionspräsident)
Urs Capaul
Samuel Erb
Rita Flück Hänzi
Beat Hedinger
Marco Passafaro
Andreas Schnetzler
Erhard Stamm
Ernst Sulzberger

**Gesetz
über Pärke von nationaler Bedeutung im Kanton Schaffhausen
(Kantonales Parkgesetz)**

Anhang

vom

Art. 1

¹ Das Gesetz regelt die Unterstützung von Pärken von nationaler Bedeutung (Pärke) im Sinne von Art. 23e ff. des Bundesgesetzes über den Heimatschutz vom 1. Juli 1966 durch den Kanton.

Gegenstand
und Geltungs-
bereich

² Es findet Anwendung auf ganz oder teilweise im Kanton Schaffhausen gelegene Pärke.

Art. 2

¹ Das Gesetz bezweckt, optimale Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Pärken zu schaffen.

Zweck

² Der Betrieb von Pärken soll dazu beitragen, im Kanton die Qualität von Natur und Landschaft zu erhalten und aufzuwerten und so die Grundlage für eine nachhaltig betriebene Wirtschaft zu schaffen.

³ Es werden insbesondere die nachhaltige Nutzung von lokalen natürlichen Ressourcen, die regionale Verarbeitung und die Vermarktung von im Park erzeugten Produkten sowie die auf einen naturnahen Tourismus und die Umweltbildung ausgerichteten Dienstleistungen gefördert.

Art. 3

Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Errichtung und dem Betrieb von Pärken, indem er:

Aufgaben des
Kantons

- a) Pärke bei seinen Planungen und raumwirksamen Tätigkeiten berücksichtigt;
- b) sich an der Finanzierung von Pärken beteiligt;
- c) die internationale und interkantonale Zusammenarbeit sowie die Zusammenarbeit mit dem Bund und zwischen den betroffenen kantonalen Fachstellen im Bereich der Pärke koordiniert.

Art. 4

¹ Der Regierungsrat

- a) prüft Gesuche der Parkträgerschaften zuhanden des Bundes und reicht sie beim Bund ein;
- b) genehmigt die Programmvereinbarungen über die Ausrichtung von Beiträgen des Bundes an die Parkträgerschaften;
- c) schliesst die Leistungsvereinbarungen mit den Parkträgerschaften ab.

Zuständigkeit

² Das zuständige Departement

- a) richtet Beiträge des Bundes und des Kantons an die betreffenden Parkträgerschaften aus und stellt deren zweckgebundene Verwendung sicher;
- b) nimmt die Berichterstattung gegenüber dem Bund wahr;
- c) bezieht die Parkträgerschaften in geeigneter Weise in die Verhandlungen zwischen dem Kanton und dem Bund ein.

Art. 5

¹ Der Kanton leistet auf Gesuch Beiträge an die Errichtung, den Betrieb und die damit verbundene Qualitätssicherung von Pärken, soweit diese vom Bund anerkannt und unterstützt werden.

Beiträge

² Beiträge durch den Kanton setzen voraus, dass sich die Gemeinden angemessen an der Finanzierung beteiligen.

³ Der jährliche Beitrag des Kantons entspricht dem 2.5-fachen der von den Schaffhauser Gemeinden erbrachten finanziellen Beiträge.

Art. 6

¹ Die Parkträgerschaften erstatten dem zuständigen Departement jährlich Bericht über den Betrieb der Pärke. Die Berichterstattung enthält mindestens Informationen über den Fortgang der Massnahmen und den Grad der Zielerreichung, die bisher erhaltenen Beiträge des Bundes und des Kantons sowie die insgesamt für die Zielerreichung eingesetzten Mittel.

Aufgabe der
Parkträger-
schaften

² Sie informieren die mit Belangen von Pärken befassten kantonalen Dienststellen rechtzeitig und umfassend über ihre Tätigkeiten und beziehen diese in ihre Entscheidungsprozesse ein.

Art. 7

¹ Die Leistung von Beiträgen setzt den Abschluss einer Vereinbarung der Parkträgerschaft mit dem Kanton voraus.

Leistungs-
verein-
barungen

² Die Leistungsvereinbarung regelt insbesondere:

- a) die von der Parkträgerschaft zu erbringenden Leistungen und die damit angestrebten Wirkungen;
- b) die Modalitäten der Auszahlung der Beiträge des Bundes und des Kantons;
- c) die Zusammenarbeit der Parkträgerschaft mit den mit Belangen des Parks befassten kantonalen Fachstellen;
- d) die Berichterstattung durch die Parkträgerschaft;
- e) die Folgen bei Nichterfüllung der vereinbarten Leistungen.

Art. 8

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Inkrafttreten

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: